

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 586/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. September 1970

Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. September 1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,	
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n	und
Bundessozialrichter	B ö s s o w	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 16. September 1964 wird aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Düsseldorf vom 28. Juni 1963 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob der Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit beanspruchen kann.

Der 1911 geborene Kläger hat in seinem Erwerbsleben verschiedene versicherungspflichtige Berufe ausgeübt: als Laufbursche, Melker, Werkzeugarbeiter, Landarbeiter, Bau- und Fuhrparkarbeiter, Hammerwerker, Transport- und Giebereiarbeiter. Er begehrt Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte hat den Antrag mit der Begründung abgelehnt (Bescheid vom 10. Januar 1962), daß die medizinischen Befunde - mäßige Lungenblähung ohne Zeichen für Bronchitis, mäßige Magensenkung und Krampfadern - Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht begründeten.

Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit verpflichtet; es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 16. September 1964). Es hat ausgeführt, der Kläger sei auf Beschäftigungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu verweisen. Seine Leistungsfähigkeit sei noch nicht auf weniger als die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren Versicherten herabgesunken. Er könne noch 5 bis 6 Stunden täglich mittelschwere und leichte Arbeiten, vorwiegend im Sitzen, in geschlossenen Räumen, fortgesetzt ohne Unterbrechungen verrichten.

Bei der Beurteilung nach § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) schieden Tätigkeiten aus, für die es Arbeitsplätze in zumindest nennenswerter Zahl, seien sie

- 3 -



- 3 -

besetzt oder frei, unter annähernd normalen Verhältnissen nicht gebe (Hinweis auf BSG 19, 147). Soweit der allgemeine Arbeitsmarkt in Betracht komme, könne von einem Angebot an Arbeitsplätzen für Teilzeitbeschäftigte, die durch Krankheit erheblich in ihrer Leistungsfähigkeit geschädigt seien, praktisch nicht gesprochen werden. Der Kläger habe deshalb keine Möglichkeit mehr, einen Arbeitsplatz zu erlangen, mit dem er noch die Hälfte des Einkommens eines vergleichbaren Versicherten erzielen könne.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Sie rügt eine Verletzung des § 1246 RVO und Verstöße des LSG gegen §§ 103, 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Sie führt aus, § 1246 RVO habe allein das Leistungsvermögen eines Versicherten, unabhängig von anderen als den im Gesetz ausdrücklich erwähnten Umständen "infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder ..." im Auge. Ein Leistungsvermögen, das sich zwischen seinem ungeschmälernten Bestand einerseits und einer Einschränkung bis auf die Hälfte andererseits bewege, gelte noch als wirtschaftlich verwertbar. Andernfalls wäre der Sinn einer Leistungsgrenze, besonders im Zusammenhang mit § 1247 RVO, von keiner Bedeutung. Dies gelte insbesondere bei einem ungelernten Arbeiter, dessen Leistungsvermögen noch nicht auf die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren Versicherten herabgesunken, aber doch soweit beeinträchtigt sei, daß er nicht mehr für die Dauer der üblichen Arbeitszeit arbeiten könne.

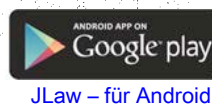
Weiter rügt die Beklagte, daß das LSG nicht geprüft habe, ob dem Kläger ein Wohnsitzwechsel zuzumuten sei.

Im übrigen beanstandet die Beklagte, daß das LSG, wenn es den konkreten Nachweis von Arbeitsmöglichkeiten für den Kläger für erforderlich gehalten habe, nicht ausreichende Beweise erhoben habe. Es habe sich nur auf eine beschränkte Zahl von Auskunftsstellen gestützt. Diese erfaßten nicht alle Arbeitsplätze, auf die der Kläger verwiesen werden könne.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger beantragt

die Revision zurückzuweisen,
hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet.

Das LSG hat zwar § 1246 RVO entsprechend der vom Bundessozialgericht (BSG) schon bisher vertretenen Auffassung (BSG 19, 147) dahin ausgelegt, daß das Vorhandensein von Arbeitsplätzen, die dem eingeschränkten Leistungsvermögen des Versicherten angepaßt sind, für die Frage der Berufsunfähigkeit rechtserheblich ist. Es hat aber unklar gelassen, ob es nur ein räumlich auf das Wohngebiet des Versicherten begrenztes Arbeitsfeld berücksichtigen wolle oder ob es auf das Arbeitsfeld im gesamten Bundesgebiet ankommt. Insofern hat das LSG bei seiner Entscheidung nicht alle Merkmale des § 1246 RVO in einer für das Revisionsgericht nachprüfbaren Weise berücksichtigt. Zwar hat das LSG im Anschluß an seine Ausführungen über seine Ermittlungen beim Arbeitsamt Düsseldorf und beim Landesarbeitsamt in Düsseldorf gesagt, eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auf das gesamte Bundesgebiet sei praktisch nicht durchführbar (Urteil S. 24, 25). Daraus könnte einerseits entnommen werden, daß das LSG an sich den Arbeitsmarkt im gesamten Bundesgebiet für rechtserheblich angesehen hat, aber eine Beweisaufnahme unterlassen wollte; andererseits könnte die Äußerung aber auch dahin verstanden werden, daß das LSG wegen angenommener Undurchführbarkeit der Beweiserhebung für das gesamte Bundesgebiet materiellrechtlich nur auf das Arbeitsfeld im Wohnbereich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

des Versicherten oder im Bereich der zuständigen Landesversicherungsanstalt abstellen wollte. Wegen dieser Unklarheit kann nicht bejaht werden, daß das LSG § 1246 RVO in dem Sinn ausgelegt und auf den vorliegenden Fall angewendet hat, wie vom Großen Senat des BSG in den Beschlüssen vom 11. Dezember 1969 - GS 4/69 und GS 2/68 - dargelegt worden ist. Das Urteil ist deshalb aufzuheben.

Der Senat kann selbst in der Sache entscheiden; einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG, wie vom Kläger hilfsweise beantragt, bedarf es nicht. Das LSG hat die gesundheitliche Leistungsfähigkeit des Klägers festgestellt. Von dieser Feststellung ist bei der Entscheidung des Rechtsstreits auszugehen.

"Da es üblich ist, die Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes dahin zu konkretisieren, daß es sich jeweils um leichte bis mittelschwere Tätigkeiten im Sitzen, im Stehen und im Gehen, in geschlossenen Räumen und im Freien handelt", hat der Große Senat in seinem Beschluß GS 4/69 eine Typisierung für Versicherte für angezeigt erachtet, die noch halbschichtig bis unter vollschichtig arbeiten können und auf das gesamte Arbeitsfeld zu verweisen sind (Teil C V 2a des Beschlusses GS 4/69). Er hat ausgeführt, daß nach den vorhandenen statistischen Unterlagen, insbesondere nach hochgerechneten Zahlen usw. für männliche Teilzeitbeschäftigte in der Bundesrepublik nicht von einem praktisch verschlossenen Arbeitsmarkt gesprochen werden kann. "Männliche und weibliche Teilzeitarbeitskräfte, die noch halbschichtig bis unter vollschichtig arbeiten können und die im wesentlichen auf das allgemeine Arbeitsfeld verwiesen werden können, sind also grundsätzlich nicht berufs unfähig". Diese Typisierung hat der Große Senat dann für nicht anwendbar erklärt, wenn über die zeitliche Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten der Versicherten hinaus weitere erhebliche Einschränkungen vorliegen. Dies kann bei denjenigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Versicherten zutreffen, die infolge ihres Gesundheitszustandes zusätzlich zur zeitlichen Einschränkung nur noch qualitativ oder quantitativ erheblich eingeschränkte Leistungen erbringen können oder die einen Arbeitsplatz nur unter von den betriebsüblichen Bedingungen erheblich abweichenden Bedingungen ausfüllen können. Ferner gehören dazu Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen nur auf einen stark eingeschränkten Teil des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden können, z.B. Arbeiten unter häufigem Wechsel von Sitzen und Stehen, u.ä.

Beim Kläger sind keine gesundheitlichen Einschränkungen festgestellt, die seinen Arbeitseinsatz über die zeitliche Einschränkung hinaus besonders erschweren würden. Die festgestellte Leistungsfähigkeit entspricht den in vielen Arten von Betrieben im Bundesgebiet üblichen Arbeitsbedingungen. Danach kann der Kläger nicht als berufsunfähig angesehen werden. Er hat deshalb keinen Anspruch auf Rente. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des SG ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

